

Verfahrensordnung

Präambel

Engbers GmbH & Co KG ist ein wirksames Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettengesetzes gem. §§8, 9 LKSG sehr wichtig. Das Beschwerdeverfahren hat dabei vor allem zwei zentrale Funktionen, die für das Unternehmen elementar sind.

Zum einen dient das Beschwerdeverfahren als **Frühwarnsystem**, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Das Unternehmen möchte möglichst frühzeitig Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen erhalten. Dies ermöglicht dem Unternehmen, weitere Menschen- oder Umweltrechtsverletzungen bzw. Gefährdungen zu verhindern.

Wirksame Beschwerdeverfahren bieten bei Bedarf zum anderen den **Zugang zu angemessener Abhilfe**. Sofern Hinweise oder Beschwerden zu unmittelbar bevorstehenden oder tatsächlichen Pflichtverletzungen eingehen und sich diese bestätigen, können diese Missstände vom Unternehmen durch Abhilfemaßnahmen nach § 7 LSKG verhindert, beendet oder zumindest minimiert werden. Darüber hinaus kann das Unternehmen Präventionsmaßnahmen nach § 6 LSKG ergreifen, um weitere Rechtsverletzungen der gleichen Art zu verhindern beziehungsweise das Risiko dafür zu minimieren.

Diese Verfahrensordnung wurde gemäß den Bestimmungen des Lieferkettengesetzes erstellt und dient der transparenten und geregelten Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit potenziellen Verstößen gegen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht.

§1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren für die Einreichung, Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden gemäß den Bestimmungen des Lieferkettengesetzes.
- (2) Diese Verfahrensordnung gilt für alle betroffenen Parteien, einschließlich betroffener Personen, Unternehmen und Interessengruppen.

§2 Einreichung einer Beschwerde

- (1) Beschwerden gemäß dem Lieferkettenschutzgesetz (also Einhaltung der Menschenrechte in globalen Lieferketten, z.B. Schutz vor Kinderarbeit, Recht auf faire Löhne und Schutz der Umwelt) können schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Verantwortlichen eingereicht werden.
- (2) Die Beschwerde muss alle relevanten Informationen enthalten, einschließlich des Datums und der Einzelheiten des Vorfalls, der beteiligten Parteien sowie eventueller bereits unternommener Maßnahmen.

§3 Zuständigkeit und Bearbeitung

- (1) Die zuständige Verantwortliche für die Bearbeitung von Beschwerden gemäß den Vorgaben des Lieferkettengesetzes ist Gudrun Robers, die gleichzeitig auch Vertrauensperson im Unternehmen ist.
- (2) Die Verantwortliche prüft eingehende Beschwerden und entscheidet über die Einleitung weiterer Maßnahmen zur Klärung des Vorfalls.

(3) Die Verantwortliche arbeitet bei Bedarf mit relevanten Behörden, Unternehmen und anderen betroffenen Parteien zusammen, um Beschwerden zu untersuchen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

§4 Beantwortung von Beschwerden

(1) Die Verantwortliche beantwortet eingehende Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist und informiert den Beschwerdeführer fortlaufend über den Stand der Bearbeitung.

(2) Die Antwort der Verantwortlichen enthält Informationen über die durchgeführte Untersuchung, etwaige festgestellte Verstöße gegen das Lieferkettengesetz sowie die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Behebung der Situation.

§5 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Verantwortliche behandelt alle eingehenden Beschwerden vertraulich und beachtet die geltenden Datenschutzbestimmungen.

(2) Persönliche Daten von Beschwerdeführern werden nur für die Bearbeitung der Beschwerde verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Klärung der Beschwerde erforderlich.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

(2) Änderungen dieser Verfahrensordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verantwortlichen.

Um auf das Hinweisgebersystem zuzugreifen, besucht man einfach unsere Unternehmenswebseite, scrollt nach ganz unten und klickt auf die dafür vorgesehene Schaltfläche "Hinweisgebersystem". Von dort aus können Meldung anonym eingereicht werden. Diese werden dann mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt.

Ein effektives Hinweisgebersystem wird ferner dadurch sichergestellt, dass die Hinweise anonym erfolgen und die zuständige Verantwortliche Frau Gudrun Robers höchstmögliche Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung und eine sehr hohe Reputation und Vertrauen im Unternehmen genießt.

Weitere Fragen beantwortet entweder unserer Menschenrechtsbeauftragte unter supplychain@engbers.de oder Frau Gudrun Robers unter robers@engbers.de.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Der Empfang wird gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigt und dokumentiert.

2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Die Beschwerde oder der Hinweis werden geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

3. Klärung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

4. Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person

Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf Schritt 3 ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

5. Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

6. Überprüfung und Abschluss

Das erzielte Ergebnis sollte gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert werden.

7. Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.